



Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen

Angebot ist 90 Tage gültig, falls nicht anders vereinbart.

1. Geltung

Für die Geschäftsbeziehung zwischen Erich's SANIERUNGSTEAM GmbH & Co KG (nachfolgend Sanierungsteam) und dem Besteller gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils geltenden Fassung. Sanierungsteam kontrahiert ausschließlich zu diesen Bedingungen, welchen sämtliche Leistungen zugrunde gelegt werden. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn Sanierungsteam sie schriftlich anerkannt hat.

2. Vertragsabschluss

2.1 Die Bestellung des Auftraggebers stellt ein Angebot an Sanierungsteam zum Abschluss eines Vertrages dar. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Sanierungsteam die schriftliche Auftragsbestätigung versendet hat oder die Leistung aus dem Auftrag tatsächlich durchführt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von Sanierungsteam.

2.2 Allfällige für die Ausführung eines Auftrages notwendige, von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu erwirken, der Sanierungsteam diesbezüglich zu informieren und allenfalls schad- und klaglos zu halten hat. Sanierungsteam ist nicht verpflichtet, mit den Arbeiten zu beginnen, bevor sämtliche erforderlichen Genehmigungen rechtswirksam erteilt wurden.

2.3 Der angemessene Aufwand für auf Wunsch des Auftraggebers angefertigte Entwürfe, Skizzen oder Muster ist über Verlangen unverzüglich und auch dann zu ersetzen, wenn der in Aussicht genommene Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preise

3.1 Die über den vereinbarten Vertragsinhalt hinausgehenden Leistungen können von Sanierungsteam gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.2 Allfällige Kostenvoranschläge von Sanierungsteam werden nicht unter Gewährleistung der Richtigkeit abgegeben. Die Leistungen werden nach den ausdrücklich vereinbarten Preisen abgerechnet. Soweit Preise nicht vereinbart sind, gelten die in den Preislisten angegebenen Preise und Stundenlöhne.

3.3 Die Preise fußen auf den Kosten zum Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe. Sanierungsteam ist berechtigt, die Preise im Falle von Änderungen behördlich bestimmter Tarife, von Erneuerungen von Kollektivvertragslöhnen oder von Umständen, die nicht in der Sphäre von Sanierungsteam liegen, anzupassen.

3.4 Sanierungsteam ist insbesondere berechtigt, Mehrkosten infolge vom Besteller gewünschter Überstunden, Nacht- oder Sonntagsarbeit, in Rechnung zu stellen.

3.5 Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

4. Lieferzeit

4.1 Die Leistungsfrist ist in die Auftragsbestätigung aufzunehmen. Sie beginnt mit dem spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

■ Datum der Auftragsbestätigung;

■ Datum der Klärung aller technischen und rechtlichen Voraussetzungen durch den Auftraggeber;

■ Datum, an dem Sanierungsteam die vor Ausführung von Arbeiten bedungene Anzahlung erhält, oder an dem ein zu erstellendes Akkreditiv eröffnet wurde.

4.2 Leistungsfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Fertigstellung. Sie gelten mit Mitteilung der Fertigstellung durch Sanierungsteam als eingehalten.

4.3 Bei Sachverhalten, die Sanierungsteam nicht zu vertreten hat, wie bei unvorhergesehenen Hindernissen, Schwierigkeiten bei Materialbeschaffung, Betriebsstörung, Arbeitskampf, in Fällen höherer Gewalt ist Sanierungsteam berechtigt, die Lieferfrist angemessen zu verlängern, ohne in Verzug zu geraten. In diesen Fällen hat Sanierungsteam darüber hinaus das Recht, die Preise anzupassen, sei es durch Erhöhungen oder durch Senkungen. In jedem Fall der Verzögerung, vorübergehender oder dauernder Unmöglichkeit, ist Sanierungsteam verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren.

4.4 Wird die Leistung nach Vertragsschluss vorübergehend unmöglich, darf der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten, wenn seine Interessen an der alsbaldigen Leistung durch die vorübergehende Unmöglichkeit wesentlich beeinträchtigt werden. Die Geltendmachung weiterer Rechte wegen Unmöglichkeit der Leistung ist ausgeschlossen, es sei denn, Sanierungsteam hätte die Unmöglichkeit grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht.

5. Erfüllung und Gefahrenübergang

5.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber ab dem Tag der Abnahme der Leistungen über.

5.2 Vom Auftraggeber zu beschaffendes Material ist frei Haus zu liefern bzw. an den jeweiligen Standort. Die Eingangsbestätigung von Sanierungsteam gilt nicht als Bestätigung der Richtigkeit der als geliefert bezeichneten Art und Menge. Bei größeren Posten hat der Auftraggeber die mit der Zählung und Qualitätsprüfung verbundenen Kosten- und Lagerspesen auf Verlangen prompt zu ersetzen.

6. Zahlung

6.1 Sofern keine besonderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, ist die Zahlung des Werklohnes (Nettopreis zuzüglich Mehrwertsteuer) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Teilzahlungen für in sich abgeschlossene Teile des von Sanierungsteam gefertigten Werkes dürfen für die erbrachten vertragsgemäßen Leistungen verlangt werden. Die Teilzahlungen selbst sind wiederum binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

6.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder anderen Ansprüchen, welcher Art auch immer, zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen aufzurechnen, es sei denn, dessen Gegenforderungen sind rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von Sanierungsteam anerkannt.

6.3 Ist der Auftraggeber mit seiner Zahlung oder sonstigen Leistungen in Verzug, so berechtigt dies das Sanierungsteam

a) die Erfüllung seiner Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlung oder sonstigen Leistungen aufzuschieben,

b) eine angemessene Verlängerung der Leistungsfrist in Anspruch zu nehmen,

c) den gesamten noch offenen Kaufpreis fällig zu stellen (Terminverlust) und

d) eine Mahngebühr in Höhe von EUR 50,00, sowie ab Fälligkeit Verzugszinsen von 8 % p. a. zu verrechnen, oder

e) bei Nichteinhaltung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

6.4 Wenn Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, insbesondere wenn Zahlungen nicht rechtzeitig geleistet werden, ist Sanierungsteam berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Sanierungsteam ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.

7. Gewährleistung

7.1 Sanierungsteam ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, innerhalb der zweijährigen Gewährleistungsfrist jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel am Leistungsgegenstand zu beheben, der zum Zeitpunkt der Lieferung bereits vorlag und auf einem Fehler der Leistungsausführung beruht.

7.2 Bei berechtigter Mängelrüge kann Sanierungsteam nach seiner Wahl die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern.

7.3 Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des Auftraggebers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung.

7.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung verursacht worden sind. Sanierungsteam haftet nicht für Beschädigungen durch Handlungen Dritter und chemische Einflüsse.

7.5 Die Gewährleistung erlischt, wenn ohne Zustimmung Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden.

7.6 Weiters haftet Sanierungsteam nicht für die Richtigkeit von Inhalten von Webseiten, welche über Links auf der Homepage <http://www.sanierungsteam.at> zugänglich gemacht werden.

8. Schadenersatz

8.1 Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist ausgeschlossen, es sei denn, Sanierungsteam hätte den Schaden durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung von Vertragspflichten herbeigeführt. Für Schäden durch Dritte wird nicht gehaftet.

8.2 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Sanierungsteam berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält sich Sanierungsteam ausdrücklich vor.

8.3 Die Gefahr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der angebotenen Leistungen geht in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

8.4 Soweit in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, bleibt die Haftung von Sanierungsteam in allen Fällen auf jene Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Leistung entstanden sind.

9. Verzugsfolgen / Rücktritt

9.1 Gerät Sanierungsteam durch grobes Verschulden trotz Nachfristsetzung in Leistungsverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

9.2 Neben den Fällen des Punktes 6.3. Abs. e) ist Sanierungsteam berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten:

■ wenn die Ausführung der Leistung, der Beginn oder die Fortsetzung der Leistung, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Nachfristsetzung weiter verzögert wird;

- wenn sich der Auftraggeber bei begründeten Bedenken über seine Bonität weigert, auf Verlangen Vorauszahlung zu leisten oder vor Lieferung eine taugliche Sicherheit zu erbringen;
- wenn die Verlängerung der Leistungsfrist wegen der im Punkt 4.3 genannten Umstände insgesamt mehr als die Hälfte der Leistungsfrist, mindestens jedoch 6 Monate, beträgt.

9.3 Im Falle des Punktes 9.2. ist auch ein Teilrücktritt zulässig.

9.4 Unbeschadet der Schadenersatzansprüche, hat Sanierungsteam im Falle des Rücktrittes Anspruch auf Bezahlung der bereits erbrachten Leistungen, sowie der im Hinblick auf den Vertrag erbrachten Vorbereitungshandlungen, auch wenn der Vertrag hiedurch nur teilweise erfüllt wurde. Auch wenn keine Leistung erfolgt ist, hat Sanierungsteam diesfalls Anspruch auf Ersatz der Kosten, die zu ihrer Vorbereitung getätigt wurden.

10. Urheberrechte

10.1 Sanierungsteam behält sich sämtliche Rechte an den von ihm verwendeten Entwürfen, Angeboten, Projekten und den zugehörigen Zeichnungen, Maßbildern und Beschreibungen vor. Diese Unterlagen dürfen, auch wenn sie nicht von Sanierungsteam stammen, vom Auftraggeber nicht in einer über den Vertragsinhalt hinausgehenden Weise genutzt werden. Sie dürfen insbesondere nicht vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind über Verlangen sofort zurückzustellen.

10.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, Sanierungsteam gegenüber allen Ansprüchen, die von Dritten aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsrechten erhoben werden, schad- und klaglos zu halten. Sanierungsteam verpflichtet sich, in einem gegen sich angestregten Rechtsstreit dem Auftraggeber den Streit zu verkünden. Tritt der Auftraggeber dem Verfahren nicht als Streitgenosse bei, ist Sanierungsteam berechtigt, den Klaganspruch anzuerkennen.

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Für sämtliche sich aus diesem Vertrag mittelbar oder unmittelbar ergebenden Streitigkeiten wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen ordentlichen Gerichtes vereinbart.

11.2 Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

Angaben zur Firma:

Erich´s SANIERUNGSTEAM GmbH & Co KG
Marleystraße 1a
A-4053 Haid bei Ansfelden

FB-Gericht: Linz

FB-Nummer: 489490p

UID-Nr.: ATU73362826

e-mail: office@sanierungsteam.at

Telefon: + 43 / (0)664 50 85 969

+ 43 / (0)664 39 10 289

www.sanierungsteam.at